

Betriebsträgervereinbarung

zwischen der

Stadt Kelheim, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger,

und der

AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH, Alter Markt 9, 93309 Kelheim (nachfolgend Träger genannt) vertreten durch: Sandra von Hösslin, Geschäftsführerin

**über den Betrieb der Kindertageseinrichtung: AWO Schülerhort
in 93309 Kelheim, Hohlweg 37a**

§ 1 Trägerschaft

- (1) Der Träger verpflichtet sich, auf dem Grundstück FlNr. 1628 der Gemarkung Kelheim eine gemeinnützige Kindertageseinrichtung (weiter) zu betreiben.
- (2) Die Stadt stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung kostenlos zur Verfügung¹. Das Gebäude und alle dazugehörenden Anlagen befinden sich in einem baulichen und technischen Zustand, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörenden Ausführungsverordnung (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
- (4) Der Träger wird die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht.

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde können aufgenommen werden, sofern die Sitzgemeinde dem zustimmt.

¹ Der Träger übernimmt die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten von der Stadt im Rahmen seiner Mieterpflichten. Bei Beendigung der Trägerschaft hat der Träger das überlassene Grundstück, das Gebäude sowie die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 2 Unterhaltsleistungen

- (1) Die Stadt übernimmt für das Grundstück mit Gebäuden und allen Anlagen den gesamten Bauunterhalt innen und außen, die Aufwendungen für etwaige Um- und Erweiterungsbauten und Sanierungsmaßnahmen einschließlich Generalsanierungsmaßnahmen, die dafür anfallenden Kosten.

Der notwendige Bauunterhalt wird jährlich durch eine gemeinsame Begehung durch die Vertragspartner festgestellt.

- (2) Schäden in den Räumen der Kindertageseinrichtung sind unverzüglich zu melden.
- (3) Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Räume der Kindertageseinrichtung notwendig sind, jederzeit vornehmen, soweit der Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht wesentlich davon beeinflusst wird. Zu diesem Zweck hat der Beauftragte der Stadt das Recht zum Betreten der Räume.

Seitens des Trägers dürfen bauliche Veränderungen oder Umgestaltungen in den Räumen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

Eine Untervermietung der Räume bedarf der Zustimmung der Stadt.

- (4) Die anfallenden Gartenarbeiten (Rasenmähen, Pflege der Bäume und Sträucher) werden von der Stadt erledigt.
- (5) Die Räum- und Streupflicht auf den Vorplätzen bzw. dem Grundstück übernimmt an den Betriebstagen die Stadt.
- (6) Der Träger haftet der Stadt nicht für Brand- und/oder Explosionsschäden an den überlassenen Gebäuden/Betriebseinrichtungen, soweit der Träger den Schaden nicht wegen grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz zu vertreten hat. Die Kindertageseinrichtung ist bei der Bayerischen Landesbrandversicherung versichert. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Trägers bis zur Höhe der Haftpflichtversicherung.
- (7) Die Aufwendungen zur Deckung von Ersatzbedarf und von Neuanschaffungen sind in der beigefügten Aufteilung der Betriebskosten geregelt.

§ 3 Defizitübernahme

- (1) Die Stadt gewährt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich 80 % - höchstens einen Betrag von 20.000 Euro pro Jahr - des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilligen Zuschuss. Die Berechnung des Betriebsaufwands richtet sich nach **beiliegender Anlage**.

- (2) Zu den Ausgaben für den Betrieb der Kindertageseinrichtung zählen neben den laufenden Kosten auch die Kosten für Reparaturen bis **zu 2.500 Euro** pro Jahr (**Ausgaben-Art. 4780**) und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/-anlagen bis **zu 1.500 Euro** pro Jahr (**Ausgaben-Art. 4210**).
- (3) Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals kann nach zwei Wochen eine Krankheitsvertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet werden (siehe hierzu § 4 Abs. 3 und 4).
- (4) Ergibt sich im Betriebsergebnis ein Überschuss, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Künftige Verluste sind mit vorhandenen Rücklagemitteln zu verrechnen. Die Entwicklung der Rücklage ist im Rahmen der Jahresrechnung zu erläutern.

§ 4 Mitbestimmungsrechte der Kommune

- (1) In Anbetracht der von der Stadtgewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb des Kindergartens bedürfen der jährliche Haushaltsplan (einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge und des Stellenplans) sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Festlegung der Öffnungszeiten der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die zwischen einem Anstellungsschlüssel von 1 : 10² und dem Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,0 (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) zu liegen hat.
- (4) Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1 : 11,0 bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach § 2 Abs. 1.
- (5) Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen liegen um nicht mehr als 15 % unter denen vergleichbarer gemeindlicher Einrichtungen. Sind keine vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von Satz 1 vorhanden, sind die Empfehlungen der Stadt zu beachten. Einnahmeausfälle im Sinne von Satz 1 und 2 zählen nicht zum ungedeckten Betriebsaufwand, ebenso wie nicht geleistete staatliche Zuschüsse aufgrund einer förderschädlichen Gebührenstaffelung seitens des Trägers. Die Stadt kann eine Erhöhung der Beiträge verlangen.

² Vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AVBayKiBiG in der bis zum 30.04.2021 gültigen Fassung

§ 5 Rechnungsprüfung

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Stadt haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen; das Einsichtsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Kindertagesstättenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- (3) Ungeachtet des Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - b) einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl. S. 408). Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

§ 8 Schriftform

- (1) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Die Vereinbarung vom 11.10.2002 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (§ 6 Abs. 1) aufgehoben.

Kelheim,

Kelheim,

.....
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

.....
Sandra von Hösslin
Kreisgeschäftsführerin